

## **Abwägungsvorschläge – erneute öffentliche Auslegung Fortsetzung**

### **Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Coesfeld**

**Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

**in der Zeit vom 12.10.2016 bis 26.10.2016**

Hinweis zum Aufbau der Abwägungsvorschläge:

Zuerst erfolgt in kursiver Schrift eine kurze Zusammenfassung der für die Abwägung relevanten Belange (gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind nicht alle Belange abwägungsrelevant. Wortlaut des Gesetzes: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind – Abwägungsmaterial – zu ermitteln und zu bewerten.“)

In **fett gedruckter Schrift** erfolgt dann ein Abwägungsvorschlag. Die endgültige Abwägung erfolgt erst durch den Rat zum Feststellungsbeschluss!

Soweit es zum besseren Verständnis des Abwägungsvorschlags erforderlich ist, erfolgt noch eine Erläuterung (in Standardschrift).

**Seitens der Öffentlichkeit sowie den Nachbarkommunen wurden im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.**

#### **Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

##### **85. Kreis Coesfeld, Schreiben vom 25.10.2016**

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass seitens der Unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken vorgebracht werden. Hinweis auf schutzwürdige Böden und Altstandorte gemäß Altlastenkataster in unterschiedlichen Konzentrationszonen. Hinweis auf die Kennzeichnungspflicht von im Altlastenkataster erfassten Flächen im Flächennutzungsplan.*

##### **85.1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, hinsichtlich der Altstandorte erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Begründung.**

Die Planungen der Stadt stellen eine Minimierung der Eingriffe in den Boden dar, da durch die Konzentration von Windkraftanlagen insbesondere die Zuwegungen, Leitungenführungen und Nebenanlagen minimiert werden können. Bereichsweise in Konzentrationszone vorkommende besonders schutzwürdige Böden sind kein grundsätzliches Hindernis für die Darstellung einer Konzentrationszone, da auf dieser Planungsebene noch

nicht abschließend bekannt ist, an welchen Standorten Anlagen errichtet werden und wie die Erschließung verläuft.

Hinsichtlich der Altstandorte, bei denen es sich lediglich um noch nicht untersuchte Verdachtsstandorte handelt, verhält es sich genauso. Die Kennzeichnung von Altstandorten bzw. Altlasten gemäß Altlastenkataster erfolgt im Gesamt-FNP der Stadt Coesfeld. Diese Kennzeichnung hat allerdings keinen Anspruch auf Aktualität. Eine verbindliche und aktuelle Auskunft über das Vorkommen von Altlasten, Altstandorten bzw. Verdachtsflächen liefert nur das Altlastenkataster, das beim Kreis geführt wird. Um die Information möglicher Verdachtsflächen innerhalb von Konzentrationszonen möglichst frühzeitig an potenzielle Investoren zu geben, erfolgt im Sinne eines „Warnhinweises“ eine redaktionelle Ergänzung der Begründung in Kapitel 11 („Sonstige Belange“).

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Anregungen vorgetragen werden.*

### **85.2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis der Unteren Landschaftsbehörde, dass die vorgeschlagene Ausweichfläche für das potenziell betroffene Uhu-Paar in der Nähe des Golfplatzes kritisch gesehen werde.*

### **85.3. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.**

Wie in den nachträglichen Prüfungen möglicher Ausweichflächen für das im Bereich Flamschen angesiedelte Uhu-Paar ausgeführt, entspricht der Bereich südlich des Golfplatzes bereits heute der Hauptflugrichtung. Zwischen den Konzentrationszonen bleibt ein offener Korridor von über 900 m (je nach Anlagenstandorten noch mehr), der insbesondere vor dem Hintergrund, dass für Alttiere umfassend nachgewiesen wurde, dass die Flughöhen unterhalb der Rotorenkreise liegen für einen ungefährdeten Austausch zwischen Horst und Nahrungshabitaten ausreicht. Darüber hinaus wurde auch ausgeführt, dass dies nur eine denkbare Möglichkeit ist. Da auf dieser Planungsebene konkrete Standorte von Windkraftanlagen noch nicht abschließend bekannt sind ist auch nicht auszuschließen, dass sich östlich des Uhu-Horstes die Möglichkeit für die Anlage von Ausweichflächen bietet.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Anregung, die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu überarbeiten, da sie unvollständig hinsichtlich der untersuchten Artenliste sei. Auch in weiteren Erörterungen im Nachgang zu dieser Stellungnahme sind die Bedenken fachlich nicht ausgeräumt aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde, es wird aber dazu auf die nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen.*

### **85.4. Der Anregung wird auf dieser Planungsebene nicht entsprochen.**

Zu der angesprochenen Problematik hat am 03.11.2016 eine Besprechung bei der Unteren Landschaftsbehörde mit dem FFH-Gutachter stattgefunden. Die angestrebte Untersuchungstiefe geht deutlich über das hinaus, was im Rahmen der Anwendung des Planungsvorbehaltes gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für diese Konkretisierungsstufe

der Planung sinnvoll und erforderlich ist. Die Planung der Stadt Coesfeld hat durch die Einschätzung von FFH-Gebieten einschließlich eines Schutzbereichs von 200 m (bei Vogelschutzgebieten 300 m) als Tabuflächen bereits dafür Sorge getragen, dass es zu keinen direkten erheblichen Beeinträchtigungen durch Windkraft-Vorhaben innerhalb bzw. am Rande der Schutzgebiete kommen kann. Indirekte Auswirkungen sind aufgrund der erheblichen Entfernungen der Konzentrationszonen zu den Natura-2000-Gebieten (FFH und VSG) von 1,5 bis 4,1 km nicht anzunehmen.

Es wurden für alle Konzentrationszonen bereits sehr detaillierte Artenschutzprüfungen durchgeführt, die nur den Schluss zu lassen, dass eine Vollzugsfähigkeit der Planung überwiegend wahrscheinlich ist. Mehr muss und kann der Plangeber bei der Darstellung von Konzentrationszonen nicht zugrunde legen, da alle weiteren Vertiefungen nur anhand einer anlagenbezogenen Planung möglich sind. Der Leitfaden Arten- und Habitatschutz führt zum Thema FFH-Verträglichkeitsvorprüfung aus: „Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt sind, ist diesbezüglich im Regelfall auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten im Sinne der FFH-Richtlinie auszugehen“. Dies ist hier der Fall.

Es wurde zwischen den Vorhabenträgern der Konzentrationszone Letter Görd und der ULB vereinbart, die vorgelegte FFH-Vorprüfung im Rahmen der ohnehin notwendigen Unterlagen im Rahmen künftiger Bauanträge zu vervollständigen. Sollte sich für die zusätzlich untersuchten Arten keine Beeinträchtigungen ergeben, ist der Anregung der ULB damit Rechnung getragen. Dies war, auch hinsichtlich der vom Kreis angesprochenen Arten „Großer Brachvogel“ und „Gänse“ der Fall. Diese vertiefenden Prüfungen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, da es sich um eine auf einen konkreten Windpark (Sieben Windkraftanlagen in der Konzentrationszone Letter Görd) handelt.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung*

- *Hinweis, dass aus Sicht des Straßenbaus keine Anregungen vorgetragen werden.*

#### **85.5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Aufgestellt im Auftrag  
der Stadt Coesfeld

Coesfeld, den 11.11.2016  
Dipl.-Ing. Michael Ahn  
WoltersPartner GmbH